BASEL LANDSCHAFT

Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuche
Publikationsdatum: KABBL 26.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 26.02.2027
Meldungsnummer: BP-BL05-0000007325

Publizierende Stelle
Kanton Basel-Landschaft - Bauinspektorat, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Entscheid zu Einsprache/Einwendung – Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuen Antennen / ARLE, Arlesheim

Titel des Bauprojekts
Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuen Antennen / ARLE

Rechtsmittel / Einsichtnahme

B. Entscheid(e)

Einspracheabweisung(en)

Arlesheim

Mit

Entscheid Nr. 182/2026

vom

17.11.2026

hat das Bauinspektorat die Einsprachen gegen das Dossier-Nr. 0730/2026 (Gesuchsteller/in: Swisscom (Schweiz) AG, Studer Patrick, Grosspeterstrasse 24,4052 Basel / Projekt: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuen Antennen / ARLE, Parz. 2222, Schorenweg 10, 4144 Arlesheim / Projektverfasser/in: Axians Schweiz AG, Rolli Oliver, Pulferstrasse 8, 3063 Ittigen) abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen ab Publikation im Amtsblatt vom **26. November 2026 bis am 7. Dezember 2026** einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfah-rensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Entscheidgebühren betragen zwischen 300 und 1200 Franken. Für Augenscheine kann eine Gebühr von 100 bis 1'000 Franken erhoben werden. Die Kosten für Gutachten, für aufwändige Sachverhaltsermittlungen sowie andere Barauslagen können in vollem Umfang einer Partei auferlegt werden. Für die Parteientschädigung wird in der Regel ein Honorar von 220 Franken pro Stunde gewährt. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; §§ 6 ff der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Kontaktstelle
Kanton Basel-Landschaft - Bauinspektorat
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Frist
Ablauf der Frist: 07.12.2026